

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund

**Band:** 36 (1944)

**Heft:** 1

  

**Artikel:** Die Begriffsbestimmung der Berufskrankheit in juristischer und medizinischer Beziehung

**Autor:** Kolb, Robert

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-353143>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 16.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen als auch Art. 323 des Obligationenrechts, die bestimmen, dass Einzelvereinbarungen soweit nichtig sind, als sie den gesamtarbeitsvertraglichen bzw. den allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen widersprechen, eine solche Auslegung zulassen. Einem Gesamtarbeitsvertrag bzw. allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen widerspricht offenbar nur derjenige Dienstvertrag, der das, was man mit dem Gesamtarbeitsvertrag erreichen wollte, beeinträchtigt. Jeder im ganzen für den Arbeitnehmer günstigere Vertrag kann diesem Zweck offenbar nicht widersprechen, und zwar auch dann nicht, wenn er in der einen oder andern Bestimmung ungünstiger ist.

---

## Die Begriffsbestimmung der Berufskrankheit in juristischer und medizinischer Beziehung.

Von Robert Kolb.

Eine der Hauptaufgaben des Staates ist der Schutz der Gesundheit der Völker, wobei berücksichtigt werden muss, dass das Mass der Schädigungen durch Berufskrankheiten viel ernster ist als jenes der Unfälle. Die Berufskrankheiten durchsetzen häufig den ganzen Körper und bei den meisten Vergiftungen gerade die wichtigsten Organe. Sie sind die Ursache tiefgehender schwerer Rückbildungen. Wohl kann auf Grund der Erfahrungen der letzten Jahre festgestellt werden, dass die Fälle heute nicht mehr so häufig und schwer sind wie in der Vergangenheit. Dieser Fortschritt ist den Massnahmen des sozialen Schutzes zu verdanken. Dieser kann jedoch nicht genügen, um die Berufsgefahr und die Notwendigkeit der Entschädigung ihrer Folgen fortzuleugnen.

Beim Versuch einer Begriffsbestimmung der Berufskrankheit oder des Betriebsunfalles zeigt sich sehr häufig, dass diese vom Gesetzgeber der Rechtsprechung überlassen wird. Danach hätte als Unfall jede Verletzung, jede organische bzw. funktionelle Schädigung oder jede seelische Störung durch ein von aussen kommendes plötzliches, gewaltsames Ereignis zu gelten, das durch die Arbeit oder aus Anlass der Arbeit eingetreten ist, und den Tod, völlige, teilweise oder zeitweise Erwerbsunfähigkeit verursacht. Die Bestandteile dieser Begriffsbestimmungen sind: Einwirkungen von aussen kommender Ereignisse, «Unvorhergesehenes», «Plötzliches» und «Gewaltsames».

Auf dem Gebiet der Berufskrankheiten sind die klinischen und die juristischen Seiten der Probleme auseinanderzuhalten. Jede krankhafte Erscheinung kann ja, je nach der Ursache, nach den jeweiligen Umständen und Voraussetzungen bei der Arbeit sich

entweder als Unfall oder als Berufskrankheit darstellen. Unter dem Gesichtspunkt der Entschädigung ist also, auch wenn der eine Faktor den andern stets ergänzen muss, das Hauptaugenmerk mehr auf die rechtliche als auf die klinische Seite der Angelegenheit zu legen. Der Sachverständige darf niemals vergessen, dass eine Diagnose vorwiegend gerichtliche ärztliche Aussagen mit den besondern Zweckbestimmungen der Ermittlung einer Rechtsbeziehung betrifft.

Der Arzt kann die Folgerung ziehen, dass die schädliche Ursache einer Berufskrankheit auf den normalen Arbeitsgang zurückzuführen ist. Er wird aber sehr häufig nicht mit Sicherheit aussagen können, ob der gegebene Tatbestand wirklich eine Folge der bezeichneten schädlichen Ursache ist und ob die Einwirkung längere oder kürzere Zeit zurückliegt.

Bis zu einer befriedigenden Lösung dieses Problems muss etwas herangezogen werden, das eine Unterscheidung zwischen dem Betriebsunfall und der Berufskrankheit ermöglicht. Vom rein medizinischen Standpunkt aus ist eine solche Unterscheidung weder zweckmässig noch notwendig. Vom Rechtsstandpunkt aus — Unfall und Krankheit — sind die beiden als krankhafte Erscheinungen anzusehen, die eine zeitweilige Arbeitsunfähigkeit verursachen und deren Wirkung behoben oder bekämpft werden muss. Die beiden Begriffe — Unfall und Krankheit — können nur durch bestimmte Merkmale unterschieden werden: Wirkung der Krankheitsursache und zeitliche Verkettung. Als Unfall muss eine Schädigung angesehen werden, wenn der Gesundheitsschaden auf ein gewaltsam wirkendes zufälliges Ereignis zurückgeht, das den Schaden verursachen konnte und eine Kausalbeziehung (Ursache und Wirkung) schafft. Von einer Berufskrankheit kann man sprechen, wenn sich der Gesundheitsschaden langsam entwickelt.

Zusammenfassend über die Berufskrankheiten setzen die Juristen folgende Grundsätze fest:

Die Berufskrankheit ist die regelmässige Folge der Arbeit, der wiederholten Einwirkung einer mechanischen, physischen Ursache auf Grund des Berufes. Sie ist nicht das Ergebnis eines einzelnen Ereignisses, sondern einer unmerklichen dauernden Wirkung.

Der Unfall ist eine Beschädigung durch ein unvorhergesehenes, plötzliches Ereignis durch und aus Anlass der Arbeit.

Die Gefahr der Berufskrankheit kann aber auch gelegentlich durch ein unnatürliches Ereignis mit äusserer Ursache eintreten. Die Voraussetzungen, unter denen sich die Arbeit vollzieht, bedingen die Häufigkeit der Krankheit in einem gegebenen Gewerbe, ferner Abweichungen der Krankheitsentwicklung, die Schwere der Formen und Symptome, die Verschlimmerung einer bekannten Krankheit.

Der Unfall kann nur schwer vorausgesehen werden. Er benötigt gewisse Momente und Voraussetzungen betreffend die Zeit, die



Ursache und den Ort. Die Berufskrankheit hat in der Regel einen langsamen, schleichenden, schwer feststellbaren Ursprung.

Die Berufskrankheit verschlimmert sich langsam und kann bis zur Entwicklung von Erscheinungen, die manchmal plötzlich auftreten, verborgen bleiben.

Die pathologische Ursache bringt bei bestimmten Personen keine erheblichen, bei andern dagegen schwere Schädigungen hervor.

Die individuelle Einwirkung bedingt den Verlauf der Verletzung, deren Folgen und etwaigen Komplikationen. Die Berufskrankheit ist das Ergebnis einer Reihe von Anfällen, deren Wiederholung um so eher zum Tode führen muss, als jeder von ihnen die Widerstandsfähigkeit des Kranken schwächt, so dass jeder neue Anfall schwerer wird.

Ziehen wir einmal alle diese Bestimmungen zusammen, und geben wir unsern Juristen und Medizinern Gelegenheit, sich zu den einzelnen Grundsätzen auszusprechen, so werden wir bald sehen, wie vielseitig die Berufskrankheiten von ihrem Standpunkt aus behandelt werden können.

\*

Alle Begriffsbestimmungen bieten der Kritik mancherlei Angriffspunkte. Man kann z. B. der engen Auffassung, die die beruflichen Krankheitserscheinungen auf Krankheitsveranlagung (Diathesen) zurückführt, nur schwer zustimmen. Auch die Formulierung, «längere Zeit in gewissen Berufen» gearbeitet und sich dabei eine Berufskrankheit geholt zu haben, kann nicht massgebend sein. Wie oft erkranken gerade Neueingestellte oder vorübergehend Beschäftigte. Oft genügt die gelegentliche Aussetzung zur Vertagung der ernstesten Folgen. Es hält auch schwer, dem Begriff der «unmittelbaren», «ausschliesslichen» Schwierigkeit als Folge der Berufskrankheit zuzustimmen. Unter dem Eindruck der Schwierigkeit der Begriffsbestimmung trägt der Gesetzgeber den praktischen Erfordernissen und dem Druck der öffentlichen Meinung gelegentlich dadurch Rechnung, dass er die Berufskrankheit den Betriebsunfällen gleichstellt.

Die Ursache der Schädigung, die imstande ist, auch innerhalb einer k u r z e n Zeitspanne mittelbar oder unmittelbar Krankheitserscheinungen auszulösen, ist häufig an eine bestimmte Arbeit gebunden (Rotz, beim Sortieren von Lumpen oder Wundstarrkrampf durch landwirtschaftliche Arbeiten usw.). Wenn es manchmal schwierig ist, auszusagen, wie lange der Erkrankte der Gefahr ausgesetzt war, so kann auf alle Fälle festgestellt werden, dass die Erkrankung aus Anlass der Arbeit entstanden ist. Das klinische Krankheitsbild der Berufskrankheit lässt immer wieder die Bedeutung des individuellen persönlichen Faktors hervortreten. Es ist Sache des erfahrenen Arztes, die beruflichen Ursachen der Krankheit aufzuzeigen. Leicht ist diese Gefahr nicht. Im Gegensatz zu

der von Laien vertretenen Ansicht, sind die Hilfsmittel der ärztlichen Wissenschaft auf dem Gebiete der Diagnose, d. h. der Feststellung der Krankheit, nicht unerschöpflich. Selbst die sorgfältigste Untersuchung gestattet nicht immer einwandfrei Bestimmung der Art und der Ursache einer gegebenen pathologischen Störung. Die gleichzeitige Wirkung mehrerer Stoffe oder das Zusammenwirken eines Stoffes mit bestimmten Begleitumständen kann einen Symptomenkomplex schaffen, dessen Ursprung und Pathogenese nur schwer erforscht werden können. So kann der Arzt die Formen der Dermatis, Ekzems und Erythems sehr wohl auseinanderhalten, aber bisweilen nicht wissen, dass diese Krankheiten durch bestimmte exotische Hölzer oder durch im Gewerbe verwendete Stoffe verursacht werden können.

Der Arzt hat die Symptome aufzuzählen, die seiner Ansicht nach auf die Berufskrankheit zurückgehen. Endlich hat er den vermutlichen Verlauf der festgestellten Krankheit oder Verletzung zu vermerken. Die Diagnose der Krankheitsursache ist schwer, manchmal unmöglich. In manchen Fällen mag der Arzt sich die Frage stellen, ob er die Diagnose der zeitweiligen Arbeitsunfähigkeit auf Grund der akuten Erscheinung oder die viel ernstere Diagnose der chronischen Vergiftung stellen soll. Der Arzt muss nicht nur ein guter Kliniker sein, sondern vor allem auch genau wissen, unter welchen Voraussetzungen die Arbeit im Gewerbe im allgemeinen und in den gesundheitsschädigenden Zweigen der wirtschaftlichen Tätigkeit im besondern vor sich geht. Endlich werden die gewöhnlichen Schwierigkeiten noch dadurch verschärft, dass der Arzt in Fällen entscheiden muss, über welche die Ansichten der Sachverständigen in keiner Weise übereinstimmen.

---

## Buchbesprechungen.

*Dr. A. Carrard. Der Mensch in der beruflichen Gemeinschaft.*

Es ist hier viel von Gottvertrauen, Vorsehung, Chef und Untergebenen die Rede, und alles sozusagen im Dienste der Firma. Soll diese ein gutgehendes Unternehmen werden, so müssen sich ihre verantwortlichen Angestellten darauf besinnen, dass es nicht allein auf das Geschäft, sondern auch auf den Menschen ankommt. — Wie aber, wenn sie in ihrer Einkehr — eine derartige, erfahren wir, wurde schon in Frankreich irgendwo organisiert — darauf kämen, dass es nur auf den Menschen ankommt und dass die Firma eben nur ein Geschäft darstellt, das diesem nicht gerade das Wichtigste zu sein hat? Innerhalb einer Ordnung, die das ihr zugrundeliegende Chaos verheimlichen soll, werden auch psychotechnisch ausgewählte Kader nur zu Direktoren, die ihr Vertrauen ebenso sehr auf das Kapital als auf Gott stellen, und wenn sie sich auf das Heil besinnen, damit das Einkommen meinen.

Damit aber der Mensch und nicht nur sein Arbeitgeber zu seiner geistigen Bestimmung gelange, müsste dieser zuerst darauf verzichten, ein solcher zu sein, ebenso auch auf die Hilfe des psychotechnischen Fachmanns — der Autor ist einer —, der die Arbeitnehmer über ihre Aufgabe, ihm zu dienen, unter Berufung auf Gott, Loyalität und Persönlichkeit, zu belehren hat. Sr.